

Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter  
Naturschutzverein nach  
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

An  
**Ingenieurbüro PROKOM**  
**Stadtplaner und Ingenieure GmbH,**  
**Elisabeth-Haselhoff-Str. 1**  
**23564 Lübeck**

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.**

**Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe  
Herzogtum Lauenburg  
Uta von Bassi  
E-Mail; vonbassi@freenet.de  
Tel. 04541/82738

**Betreff: Stellungnahme zur 11. Änderung des  
Flächennutzungsplanes und zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17  
"Kita Groß Grönau"**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 28.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Gemeinde bereits seit 6 Jahren mit der Frage nach einem geeigneten Standort für eine dringend benötigte Kindertagesstätte beschäftigt und ausgesprochene Schwierigkeiten hat, einen geeigneten Standort zu finden. Hier stellt sich die grundlegende Frage, weshalb unbedingt an der Idee eines Neubaus festgehalten worden ist? Hat es in all den Jahren nicht eine Bestandsimmobilie gegeben, die man hätte erwerben und umbauen können und die nicht in der Lärmschutzzone gelegen hätte? Möglicherweise in Waldnähe, wo man eine oder zwei Waldgruppen hätte einrichten können, die pädagogisch sinnvoll sind und die, bedingt durch das pädagogische Konzept, nicht so viel Raum beanspruchen würden?

Im Hinblick auf die Lärmschutzvorschriften weist der ins Auge gefasste Standort nur eine kleine Verbesserung zur provisorisch untergebrachten Kita „Am Torfmoor“ auf. Hier stellt sich die Frage, weshalb die Ausnahmeregelung am jetzigen provisorischen Standort nicht über 2023 verlängert werden kann, wenn für den neuen Standort eine solche Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt wird? In Kombination mit Waldgruppen ließen sich auch dort mehrere Gruppen einrichten, die nicht so viel Platzbedarf im Gebäude hätten.

Aus oben angeführten Erwägungen heraus weist der BUND auf §15 (1) BNatSchG hin, auch jetzt noch Alternativen (beispielsweise den Erwerb und Umbau einer Bestandsimmobilie oder eine Verlängerung der Ausnahmeregelung am derzeitigen Standort) zu prüfen, die nicht mit so dermaßen vielen Nachteilen und Verstößen verbunden wären wie der jetzt angedachte Standort für einen Neubau.

Zu den Nachteilen und Verstößen zählen:

1. Der Baukörper selbst soll sich in der Optik den vorhandenen Zweckbauten (Aldi, Markant) einfügen, was für den Zweck des Gebäudes und die zukünftigen Kita-Kinder wenig

einladend ist. Auch Gebäude vermitteln eine Atmosphäre. Ein älteres Gebäude, das umgebaut würde, hätte sicher mehr Charme.

2. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches des Lübecker Flughafens Lübeck-Blankensee (LBC). Gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) dürfen schutzbedürftige Einrichtungen wie Kindergärten in den Tag-Schutzzonen des Lärmschutzbereiches nicht errichtet werden. Hier will sich die Gemeinde über eine Vorschrift zum Schutz der Kinder hinwegsetzen.
  
3. Es gibt seit dem Herbst 2021 eine Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in SH, kurz Kurs Natur 2030 genannt, wonach als Ziel und Anspruch formuliert wird, „den weiteren Verlust an Arten und die Abnahme von Populationen insbesondere gefährdeter Arten zu stoppen“.  
Das Plangebiet befindet sich angrenzend zum FFH- und Naturschutzgebiet „Grönauer Heide“ und etwa 200 m entfernt zum EU-Vogelschutzgebiet. Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit hat ergeben, dass eine Betroffenheit insbesondere für Wespenbussard, Heidelerche, Kammolch, Haselmaus sowie Fledermäuse gegeben ist. Dies sind allesamt gefährdete Arten, die in ihrem Lebensraum beschnitten werden bzw. deren Pufferzone verkleinert wird.  
Das Gutachten schlussfolgert: Die geplante Kita von Groß Grönau berührt NATURA 2000-Schutzgebiete und könnte durch indirekte Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auch relevant für die Schutzgebiete nach NATURA 2000 sind. Betroffen sind hier insgesamt: Wespenbussard, Heidelerche, Kammolch, Haselmaus, Fledermäuse.  
Als Vorprüfungsergebnis wird konstatiert: Betroffenheiten für Wespenbussard, Heidelerche und Fledermäuse sind in einer vertiefenden Studie (!) zu untersuchen. Darüber hinaus sind Regelungen für den Kammolch, die Haselmaus und andere national geschützte Arten erforderlich sowie eine weitergehende Prüfung und Ausarbeitung schadenbegrenzender Maßnahmen.  
Die Gemeinde handelt also mit der Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort gegen die Zukunftsinteressen eben dieser Kinder, auch im Erwachsenenalter noch eine artenreiche Umwelt vorzufinden. Sie will sich offenkundig von naturschutzfachlichen Auflagen „freikaufen“, wenn sie denn ihre Planungen trotz weiterer Umweltschutzauflagen weiter beschreiten will.
  
4. Geradezu grotesk ist, dass der jetzt erwähnte Standort als Ausgleichsfläche für die Eingriffe bei der Entwicklung des Nahversorgungszentrums im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 aus dem Jahr 2000 gedient hat.  
Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Grönau als Fläche für die Landwirtschaft bzw. zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „extensive Grünlandnutzung“ dargestellt. Die Fläche hat sich den Zielen entsprechend gut entwickelt, denn es finden sich diverse gefährdete bis sehr gefährdete Arten, wie der Vegetationsbestand der Kartierung von 2021 zeigt: das Silber-Fingerkraut, welches auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht, zudem kommt die gemäß Rote Liste SH stark gefährdete Heide-Nelke und die gefährdete Rundblättrige Glockenblume in kleineren Beständen vor und in kleineren Beständen das gemäß Rote Liste SH gefährdete Berg-Sandglöckchen und in geringen Individuen die gefährdete Rundblättrige Glockenblume. Zusätzlich besteht eine Knickdichte an diesem Standort, ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt (!), weshalb Ausnahmegenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg zur Beseitigung und Entwidmung einzuholen sind.  
Es wäre sehr zu wünschen, dass sich in der Gemeinde ein Bewusstsein dafür einstellt, welche kostbare Landschaft um sie herum existiert, die man schützen sollte, statt sie in öde graue Infrastruktur zu verwandeln

5. In den Unterlagen steht: „Das Plangebiet grenzt im Westen an den Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems. Die Abgrenzung des Schutzgebietes stimmt in diesem Bereich mit dem FFH-Gebiet und dem Naturschutzgebiet überein. Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen. Da die Grenzen des Schwerpunktbereiches und des FFH-Gebietes angrenzend an das Plangebiet übereinstimmen und das Plangebiet durch den Wanderweg „Krummer Redder“ von den Schutzgebieten getrennt ist, wird eine Zerschneidung durch die Planung nicht stattfinden“.

In der Tat erfolgt keine Zerschneidung, wohl aber ein direktes Heranrücken an die Schutzgebiete. Daraus die Schlussfolgerung des Planungsbüros Prokom zu ziehen, dass die Ziele des Biotopverbundes, den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu verbessern, durch die Planung nicht behindert wären, können wir als BUND nicht folgen, im Gegenteil: Fehlplanungen der Vergangenheit wie das flächenverschlingende Einkaufszentrum mit großzügig bemessenem Parkplatz und die einseitige Fokussierung auf ein Neubauprojekt als Kita führen dazu, dass die Gemeinde Groß Grönau ihren planerischen Spielraum verloren hat. Das rechtfertigt aber keinesfalls, jetzt wertvolle Naturflächen zu überbauen.

Der Kurs Natur 2030 (2021) erwartet von allen an Gesellschaft Beteiligten, dass sie den Wert der biologischen Vielfalt erkennen und sich für deren Erhalt einsetzen. In diesem Sinne sollte Groß Grönau sich für das Landschaftsschutzgebiet einsetzen, in dem die Gemeinde einmal gelegen hat, in dem sich das Plangebiet befindet und welches durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig am 23. Februar 1994 aufgrund von Formfehlern des Kreises Herzogtum-Lauenburg (!) aufgehoben wurde. Bisher hat der Kreis keine Anstalten gemacht, die Formfehler zu beheben, die zur Aufhebung aller Landschaftsschutzgebiete im Kreis geführt haben, geschweige denn, sich für neue Landschaftsschutzgebiete einzusetzen. Dabei gilt auch für den Kreis Herzogtum Lauenburg der Kurs Natur 2030.

Eine Ausgleichsfläche zum Baugrund umzuwidmen, erscheint völlig abwegig, genauso, wie sich nicht um die eigenen ehemaligen Landschaftsschutzgebiete zu kümmern, die nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Hier zeigt der Kreis eine Gleichgültigkeit bzw. Verantwortungslosigkeit gegenüber der Natur und der eigenen Bevölkerung. Ob dies Vorgehen rechtens ist, wäre zu prüfen.

Im Jahr 1994 waren Kartierungskarten verschwunden und es war dem Kreis darüber hinaus nicht möglich, die Grenzen des Naturparks und der Landschaftsschutzgebiete flächenscharf darzustellen. Beides müsste im Zeitalter der Digitalisierung inzwischen möglich sein, andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass der Kreis seine wertvollen Landschaften nicht schützen will.

Die Zusage des Kreises, der Gemeinde eine „einigermaßen ermessensfehlerfreie und rechtssichere Begründung“ für den Standort Nr. 6 zu liefern, wenn diese im Gegenzug versichert, das eigentlich besser geeignete Grundstück „Neues Heidredder“ nicht nur für ein Wohngebiet zu verwenden, klingt wenig überzeugend. Wird über diese Absprache eine rechtsverbindliche Vereinbarung angefertigt, falls ja, was enthält sie und wann wird sie abgeschlossen? Oder sind solche Absprachen nur nach Treu und Glauben und damit nicht nachprüfbar? Nach Auffassung des BUND sollte in heutiger Zeit transparent und nachvollziehbar gehandelt werden.

Fazit: Umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen, die das Bauprojekt erfordern wird, können u.E. das mit so vielen Nachteilen und Verstößen behaftete Vorhaben nicht ausgleichen.

Falls sich die Gemeinde trotzdem für ein Neubauprojekt entscheidet, gibt der BUND für das zu errichtende Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen, die sich aus dem BauGB §1 ableiten:

- Das Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.
- Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten. - Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden. Die Wände sollten zusätzlich begrünt werden.
- Holzbauweise sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.
- Es sollten keine Parkplätze am Zugangsweg geplant werden, die Autos sollten vor dem Stichweg, der als Fußweg geplant werden sollte, eine Haltezone zugewiesen bekommen.
- Es sollte geprüft werden, ob Regenwasser für die Toilettenspülung genutzt werden kann. Es sollte so viel Regenwasser wie möglich vor Ort versickern können. Allgemein sollte für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Groß Grönau nicht überfordern.
- Heimische Gehölze und Pflanzen sind bei der Gartenanlage einzusetzen, um die Biodiversität zu fördern.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse und behält sich den Rechtsweg vor.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi  
Mitglied im Kreisvorstand der Kreisgruppe BUND Herzogtum Lauenburg